

RS OGH 1957/4/3 7Ob91/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.1957

Norm

ZPO §28 Abs1

ZPO §146

ZPO §155 Abs1

Rechtssatz

Wenn im Laufe des Prozesses ein Anwalt, der sich vor dem Gerichtshof gemäß 28 Abs 1 ZPO als Partei selbst vertreten und keine Prozeßvollmacht erteilt hatte, stirbt, tritt Unterbrechung gemäß § 155 ZPO ein. Nach seinem Tod können daher Eingaben nur noch von Rechtsnachfolgern, und zwar, soweit die Eingaben nicht die Aufnahme des Verfahrens betreffen, erst nach Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens eingebracht werden. Ein Wiedereinsatzantrag, den der verstorbene Anwalt zwar noch selbst unterschrieben hat, der aber erst nach seinem Tod überreicht wird, ist als unzulässig zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 91/57

Entscheidungstext OGH 03.04.1957 7 Ob 91/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0035768

Dokumentnummer

JJR_19570403_OGH0002_00700B00091_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at